

Warum es für Teilzeitbeschäftigte wichtig ist, frühzeitig an die Vorsorge zu denken

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Geschäftspartner

Die Altersvorsorge ist ein zentrales Thema, das jeden betrifft. Besonders für Teilzeitbeschäftigte ist es entscheidend, sich frühzeitig mit ihrer Vorsorge auseinanderzusetzen. Denn im Vergleich zu Vollzeitangestellten haben sie oft weniger Einkommen und dadurch auch geringere Beiträge in die Säulen des Rentensystems. Das kann später zu finanziellen Engpässen im Alter führen, wenn man nicht rechtzeitig gegensteuert.

Das schweizerische Vorsorgesystem im Überblick

Das System besteht aus drei Säulen:

Erste Säule (AHV/IV): Die staatliche Alters- und Invalidenversicherung sorgt für eine Grundsicherung. Sie basiert auf den Beiträgen während des Arbeitslebens.

Zweite Säule (Pensionskasse): Ergänzt die erste Säule und soll den gewohnten Lebensstandard im Alter sichern.

Dritte Säule (private Vorsorge): Freiwillige private Vorsorge, steuerlich begünstigt, um zusätzliche finanzielle Sicherheit zu schaffen.

Warum ist eine frühzeitige Planung so wichtig?

Je früher man beginnt, sich Gedanken über die eigene Vorsorge zu machen, desto mehr Zeit bleibt, um Lücken zu schliessen. Bei Teilzeitbeschäftigten besteht oft die Gefahr, dass sie unbewusst eine Lücke in der Altersvorsorge aufbauen – etwa, weil sie weniger verdienen, kürzer arbeiten, unregelmässige Anstellungen haben und dadurch geringere Beiträge in die ersten beiden Säulen einzahlen oder weil ihr Einkommen unter dem Mindestbetrag für die zweite Säule liegt, der für Beiträge erforderlich ist.

Wenn diese Lücken nicht rechtzeitig erkannt werden, droht im Alter eine ungenügende Rente. Deshalb ist es ratsam, bereits während der Erwerbstätigkeit aktiv zu werden und mögliche Massnahmen zu ergreifen.

Möglichkeiten zur Schliessung von Vorsorgelücken

Es gibt verschiedene Wege, um die Renten zu verbessern:

Einkäufe in die 2. Säule: Wenn man während der Erwerbstätigkeit keine oder nur geringe Beiträge in die Pensionskasse eingezahlt hat, kann man durch sogenannte «Einkäufe» nachträglich Beiträge leisten. Diese erhöhen das angesparte Kapital und somit auch die spätere Rente. Besonders bei Unterbrüchen im Erwerbsleben oder bei Teilzeitarbeit lohnt es sich, diese Option zu prüfen.

Einzahlungen in die 3. Säule: Die private Vorsorge bietet Flexibilität und steuerliche Vorteile. Durch regelmässige Einzahlungen in eine gebundene oder freie Vorsorge können Sie zusätzlich Kapital ansparen. Diese Mittel stehen dann im Alter zur Verfügung und können eine wichtige Ergänzung zur staatlichen Rente sein.

Fazit

Teilzeitbeschäftigte sollten sich bewusst sein: Ihre Arbeitsform bringt zwar Flexibilität, aber auch Herausforderungen für die Altersvorsorge. Daher ist es essenziell, frühzeitig aktiv zu werden. So sichern sie sich eine finanziell stabile Zukunft und vermeiden unangenehme Überraschungen im Alter.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Vorsorgeplanung.

Reto Gribi
Geschäftsführender Partner
der Solidis Gruppe

Wahl vergessen – Verwaltungsrat ohne Mandat

Verwaltungsratsmitglieder werden je nach statutarischen Bestimmungen für max. sechs Jahre gewählt (Art. 710 OR). Eine Wiederwahl ist erlaubt. Wird diese jedoch vergessen, etwa bei längerer Amtsdauer oder gestaffelter Wahl, stellt sich die Frage, ob eine stillschweigende Verlängerung vorliegt. Dies wurde in der Lehre kontrovers diskutiert.

Organisationsmangel

Das Bundesgericht hat in BGE 148 III 69 klargestellt, dass eine solche stillschweigende Verlängerung nicht zulässig ist. Das Amt endet sechs Monate nach Geschäftsjahresende, wenn bis dahin keine ordentliche Generalversammlung stattfindet oder die Wiederwahl nicht traktandiert wird. Dies soll das Aktionärsrecht auf Wahl schützen (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR).

Ehemalige Verwaltungsräte, die dennoch weiterwirken, gelten als faktische Organe und haften entsprechend (Art. 754 OR). Dritte dürfen grundsätzlich auf den Handelsregistereintrag vertrauen, es sei denn, sie wissen, dass die Amtsdauer abgelaufen ist. Nach Fristablauf liegt ein Organisationsmangel vor. Dieser kann nur durch eine nachträgliche gültige Wahl behoben werden.

In einem neueren Entscheid (4A_387/2023, 4A_429/2023) präzisiert das Bundesgericht, dass nicht rechtzeitig wiedergewählte Verwaltungsratsmitglieder keine Generalversammlungen mehr einberufen dürfen, auch nicht zur eigenen Wiederwahl. Beschlüsse solcher Versammlungen sind nichtig (nicht bloss anfechtbar) und können jederzeit angefochten werden.

Anders ist die Lage bei der Revisionsstelle: Deren Amtsdauer endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung (Art. 730a Abs. 1 OR). Diese Rechtsprechung betrifft vor allem KMU, in denen Wiederwahlen häufig vergessen werden oder zu spät erfolgen.

Empfehlungen

Um schwerwiegende Konsequenzen zu vermeiden, empfiehlt es sich:

- Wahlen des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle rechtzeitig, spätestens innert sechs Monaten nach Geschäftsjahresende, durchzuführen, auch in Tochtergesellschaften.
- Ist der Jahresabschluss nicht bereit, sollte gegebenenfalls eine ausserordentliche Generalversammlung zur Wahl durchgeführt werden.
- In den Statuten der Gesellschaft ist eine längere Amtsdauer des Verwaltungsrates vorzusehen (max. 6 Jahre: nicht zulässig bei börsenkotierten Gesellschaften).
- Wurde die Wahl versäumt, ist sie umgehend nachzuholen, jedoch nicht durch Einladung eines abgelaufenen Verwaltungsrats. Mögliche Wege sind:
 - Universalversammlung: Alle Aktionäre nehmen teil, Einladungsformalitäten entfallen. Sie kann schriftlich oder elektronisch erfolgen, Einstimmigkeit ist nicht nötig.
 - Einberufung durch die Revisionsstelle, sofern vorhanden. Diese ist bei Bedarf dazu verpflichtet (Art. 699 Abs. 1 OR).
 - Aktionärsrechtliche Klage: Aktionäre mit 10% der Stimmen (nicht börsenkotiert) oder 5% (börsenkotiert) können die gerichtliche Einberufung oder Sachwaltereinsetzung verlangen (Art. 699 Abs. 3 und 5 OR).

Nach gültiger Wiederwahl sollten alle dazwischen gefassten Beschlüsse – sowohl auf Ebene Generalversammlung als auch Verwaltungsrat – wiederholt werden, sofern sie nicht an einer formell korrekten Universalversammlung gefasst wurden. Falls nicht alle Verwaltungsratsmitglieder betroffen waren, ist die Gültigkeit der Verwaltungsratsbeschlüsse im Einzelfall zu prüfen.

Säule 3a: Beitragslücken gezielt und steueroptimiert schliessen

Seit dem 1. Januar 2025 können Versicherte in der Schweiz nachträglich in die Säule 3a einzahlen und so Beitragslücken schliessen. Damit kann die eigene Altersvorsorge optimiert werden. Es gibt Lebenssituationen, in welchen das Geld fehlt, um die Maximaleinzahlung in die 3. Säule zu tätigen. Wurde bisher nicht der Maximalbetrag einbezahlt, entstand eine nicht mehr zu füllende Beitragslücke. Neu kann unter gewissen Voraussetzungen ein nachträglicher Einkauf getätigt werden.

Voraussetzungen:

Die neue Regelung ist 2025 in Kraft getreten, das heisst, es können Lücken ab 2025 gefüllt werden, somit erstmals im Kalenderjahr 2026 für 2025. Als Lücke wird der maximal mögliche Einkaufsbetrag abzüglich des tatsächlich geleisteten Einkaufs im betreffenden Kalenderjahr bezeichnet. Voraussetzungen für einen nachträglichen Einkauf sind: Erstens muss sowohl im Jahr der Lücke als auch im Jahr des nachträglichen Einkaufs ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt worden sein. Zweitens kann ein Einkauf – für Lücken ab dem Jahr 2025 – maximal zehn Jahre rückwirkend erfolgen. Drittens muss im Jahr des nachträglichen Einkaufs zuerst der Maximalbetrag des laufenden Jahres einbezahlt werden (das heisst, Arbeitnehmer mit einer 2. Säule den kleinen Betrag und Erwerbstätige ohne 2. Säule den grossen Betrag). Und viertens sind nachträgliche Einkäufe nur möglich, solange noch keine Altersleistungen aus der Säule 3a bezogen werden und/oder diese nicht in eine andere Vorsorgeform übertragen wurden.

Begrenzung:

Nebst diesen Voraussetzungen ist auch der maximal mögliche nachträgliche Einkauf begrenzt, nämlich auf den maximalen «kleinen Betrag», dies gilt auch für Selbstständigerwerbende und Personen ohne 2. Säule. Somit ist der jährlich maximal mögliche Einkaufsbetrag – Stand 2025 – auf CHF 7'258 begrenzt. Der Steueroptimierung sind damit Grenzen gesetzt.

Beispiel:

Wer also im Jahr 202x den Maximalbetrag einbezahlt hat, aber in früheren Jahren ab 2025 Lücken aufweist, kann im Jahr 202x nochmals den im Jahr 202x gültigen kleinen Beitrag einzahlen und damit die Lücken von früheren (allenfalls mehreren) Jahren schliessen, sofern alle Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Beträgt die Lücke zum Beispiel im Jahr 2025 und 2026 je CHF 4'000 und werden CHF 7'000 nachträglich eingekauft, so kann für 2025 die Lücke von CHF 4'000 geschlossen werden, der Restbetrag von CHF 3'000 wird als Teileinkauf für 2026 verwendet. In einem Jahr können somit mehrere Lücken aus vergangenen Jahren eingekauft werden. Aber der Einkauf einer Lücke aus einem Jahr darf nicht über mehrere Jahre verteilt werden. Im vorstehenden Beispiel verbleibt somit eine Restlücke für 2026 von CHF 1'000, welche verfällt und nicht mehr gefüllt werden kann. Unter Umständen könnte es somit Sinn machen, im Jahr 202x nur die Lücke eines Jahres zu schliessen. Der sorgfältigen Planung von nachträglichen Einkäufen in die Säule 3a ist also hohe Beachtung zu schenken, um einerseits kein Einkaufspotential zu verlieren und andererseits die Einkäufe steuerlich zu optimieren.

Erben nach Plan: Streit vermeiden, Wünsche umsetzen

Gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge

Wenn eine verstorbene Person keine Anweisungen (Testament oder Erbvertrag) hinterlässt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie regelt, wer das Vermögen erhält und wie hoch die Erbquote ist, dies nach dem sogenannten Parentelsystem.

Demgegenüber spricht man von gewillkürter Erbfolge, wenn Erblasser/-innen durch ein Testament oder einen Erbvertrag die Erbfolge nach eigenem Willen regeln. Sie können festlegen, unter Beachtung der Pflichtteilsbestimmungen, was mit ihrem Vermögen geschehen soll.

Verfügungen von Todes wegen

Erblasser/-innen haben zwei gesetzlich vorgesehene Formen zur Regelung des Nachlasses: das Testament und den Erbvertrag.

Ein Testament ist eine einseitige Verfügung, die jederzeit geändert, widerrufen oder aufgehoben werden kann. Der Erbvertrag hingegen ist eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen mehreren Personen und kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten geändert werden.

Das Gesetz kennt drei Testamentsformen:

- **Eigenhändiges Testament:** Muss vollständig handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Computerdateien mit Unterschrift sind ungültig.
- **Öffentliches Testament:** Wird von einer Urkundsperson mit zwei Zeugen/-innen erstellt.
- **Mündliches Testament (Nottestament):** Kommt nur in Notlagen zum Zug (z.B. bei Lebensgefahr). Der Wille wird zwei Zeugen/-innen erklärt, von diesen niedergeschrieben oder dem Gericht protokolliert. Die Zeugen/-innen müssen das Zustandekommen wegen ausserordentlicher Umstände bestätigen.

Voraussetzung für jede Verfügung von Todeswegen ist die Verfügungsfähigkeit. Die verfügende Person muss urteilsfähig und mindestens 18 Jahre alt sein. Beim Erbvertrag darf zudem keine Entmündigung vorliegen.

Ein fehlerhaftes Testament bleibt gültig, bis ein Gericht es für ungültig erklärt. Die Anfechtungsfrist beträgt ein Jahr ab Testamentseröffnung. Ohne Klage bleibt selbst ein fehlerhaftes Testament wirksam. Häufige Fehler sind Formmängel (z.B. computergeschrieben, fehlende Unterschrift), unklare Formulierungen, Pflichtteilsverletzungen oder widersprüchliche Testamente. Nichtigkeit ist nur selten gegeben (z.B. bei Zwang oder reinen Entwürfen).

Laientestament

Eigenhändig verfasste Testamente bergen Risiken. Formfehler oder unklare Inhalte führen oft zu Erbstreitigkeiten. Wird das Testament als ungültig erklärt, gilt die gesetzliche Erbfolge, entgegen dem Willen der Erblasser/-innen. Der Beizug einer Fachperson kann helfen, Streit und Kosten zu vermeiden. Beim öffentlichen Testament wird die Einhaltung der Form sichergestellt. Zeugen/-innen bestätigen die Verfügungsfähigkeit.

Beim eigenhändigen Testament besteht zudem das Risiko, dass es nicht gefunden oder absichtlich zurückgehalten wird. Ein öffentliches Testament kann hingegen bei der Urkundsperson sicher hinterlegt werden.

Fazit

Ein Testament kann selbst geschrieben werden. Es ist besonders dann sinnvoll, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht dem eigenen Willen entspricht. Frühzeitige Nachlassplanung hilft, Streit zu vermeiden und steuerliche Vorteile zu nutzen. Lassen Sie Ihre Verfügung von einer Fachperson prüfen, um Formfehler zu vermeiden. Auch wenn ein eigenhändiges Testament günstig scheint, im Erbfall kann es teuer werden. Überprüfen Sie Ihre letztwilligen Verfügungen regelmässig, ob sie noch Ihrem Willen entsprechen.